

schaftspflicht sicherzustellen, sich noch stärker um eine Erhöhung ihres Stiftungsfonds zu bemühen und Beiträge zur Finanzierung ihrer laufenden Kosten sowie anderweitige Unterstützung für die Programme und Projekte zu mobilisieren;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin alles zu tun, damit der reale Wert des Kapitals des Stiftungsfonds der Universität erhalten bleibt und noch wächst;

7. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, freiwillige Beiträge an die Universität, insbesondere an ihren Stiftungsfonds, zu entrichten.

92. Plenarsitzung
19. Dezember 1994

49/125. Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/180 vom 19. Dezember 1991, 47/227 vom 8. April 1993 und 48/207 vom 21. Dezember 1993,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁸⁷ und des Berichts des amtierenden Exekutivdirektors des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen über die Aktivitäten des Instituts⁸⁸,

in Anerkennung der zunehmenden Wichtigkeit und Relevanz der Ausbildung im Rahmen der Vereinten Nationen und des neuen Ausbildungsbedarfs aller Mitgliedstaaten,

in Anbetracht der Relevanz der Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Ausbildung, die das Institut im Rahmen seines Mandats durchführt,

aner kennend, wie wichtig es ist, daß das neugegliederte Institut auch weiterhin engere Beziehungen mit in Betracht kommenden nationalen und internationalen Institutionen in den Industrie- und Entwicklungsländern anknüpft, damit das System der Vereinten Nationen dem Ausbildungsbedarf möglichst kostensparend und im Einklang mit den Interessen der Mitgliedstaaten nachkommen kann,

mit Interesse Kenntnis nehmend von den Maßnahmen, die ergriffen wurden, um den Neugliederungsprozeß des Instituts abzuschließen und es zu der dynamischen Ausbildungsinstitution zu machen, als die es ursprünglich konzipiert war,

1. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen des Kuratoriums des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, freiwillige Beiträge an das neugegliederte Institut zu entrichten, insbesondere an seinen Allgemeinen Fonds, um seinen Fortbestand und den weiteren Ausbau seiner Ausbildungsprogramme sicherzustellen;

3. *erklärt erneut*, daß der gesamte Verwaltungshaushalt und die Ausbildungsprogramme des Instituts aus freiwilligen

Beiträgen, Spenden, zweckgebundenen Sonderzuschüssen sowie zu Lasten der Gemeinkosten der Durchführungsorganisation finanziert werden;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Institut künftig sowie rückwirkend von der Verlegung seines Amtssitzes nach Genf Büroräumlichkeiten in Genf und administrative und logistische Unterstützung zu einem angemessenen Preis zur Verfügung zu stellen, der auf den den Vereinten Nationen selbst dafür entstehenden Kosten beruht, und ihm die gleiche Behandlung wie anderen Einrichtungen der Vereinten Nationen zuteil werden zu lassen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Institut Räumlichkeiten für sein Verbindungsbüro in New York zu einem angemessenen Preis zur Verfügung zu stellen, der auf den den Vereinten Nationen selbst dafür entstehenden Kosten beruht, und ihm die gleiche Behandlung wie anderen Einrichtungen der Vereinten Nationen zuteil werden zu lassen, und *ersucht* das Kuratorium in diesem Zusammenhang, diesen Fragen die erforderliche Aufmerksamkeit zu schenken, um zu vermeiden, daß dem Institut finanzielle Nachteile erwachsen;

6. *bittet* das Institut sowie die Vereinten Nationen und ihre Fonds und Programme, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, ihre Zusammenarbeit weiter auszubauen und zu verstärken, damit das Institut im System der Vereinten Nationen zu einem wichtigen Zentrum für die Ausbildung und für ausbildungsbezogene Forschungsarbeiten wird und unnötige Doppelarbeit vermieden wird;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Zusammenarbeit zwischen dem Institut und anderen qualifizierten einzelstaatlichen und internationalen Institutionen, so auch mit dem Internationalen Ausbildungszentrum der Internationalen Arbeitsorganisation in Turin (Italien), im Einklang mit deren jeweiligem Mandat zu verstärken;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen vorzulegen.

92. Plenarsitzung
19. Dezember 1994

49/126. Agenda für Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/181 vom 22. Dezember 1992 und 48/166 vom 21. Dezember 1993,

Kenntnis nehmend von den vom Generalsekretär vorgelegten Berichten über eine Agenda für Entwicklung¹³,

mit Genugtuung über die Weltanhörungen über Entwicklung, die auf Anregung des Präsidenten der achtundvierzigsten Tagung der Generalversammlung vom 6. bis 10. Juni 1994 in New York abgehalten wurden und die einen fundierten Beitrag zu den laufenden Erörterungen über eine Agenda für Entwicklung erbracht haben, sowie Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Präsidenten der achtundvierzigsten Tagung der Generalversammlung und von seiner Zusammenfassung der Weltanhörungen⁸⁹,

⁸⁷ AJ/49/634.

⁸⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 14 (AJ/49/14).

⁸⁹ Siehe AJ/49/320, Anhang.

im Hinblick auf die Erörterungen, die im Rahmen des Tagungsteils auf hoher Ebene der Arbeitstagung 1994 des Wirtschafts- und Sozialrats stattgefunden haben, sowie Kenntnis nehmend von der Zusammenfassung und den Schlußfolgerungen des Ratspräsidenten⁹⁰,

unter Betonung ihrer Entschlossenheit, einen handlungsorientierten Konsensualrahmen zur Förderung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und zur Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich auszuarbeiten,

1. beschließt, eine in der Besetzung nicht begrenzte Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Generalversammlung zur weiteren Ausarbeitung einer handlungsorientierten, umfassenden Agenda für Entwicklung einzusetzen, wobei diese Arbeitsgruppe ihre Tätigkeit so bald wie möglich im Jahre 1995 aufnehmen soll;

2. ersucht die Ad-hoc-Arbeitsgruppe, bei ihren Beratungen die vom Generalsekretär gemäß den Resolutionen 47/181 und 48/166 vorgelegten Berichte¹³ samt den darin enthaltenen Empfehlungen, das Ergebnis des Tagungsteils auf hoher Ebene der Arbeitstagung 1994 des Wirtschafts- und Sozialrats, die von den Vertretern im Rahmen der Debatte auf hoher Ebene während der neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung zum Ausdruck gebrachten Auffassungen sowie die Zusammenfassung der Weltanhörungen über Entwicklung⁸⁹ und die von den Gruppen und/oder Staaten vorgelegten Vorschläge, namentlich auch den Vorschlag über die Einberufung einer Konferenz der Vereinten Nationen über Entwicklung, zu berücksichtigen;

3. ersucht den Wirtschafts- und Sozialrat, auf seiner Organisationstagung für das Jahr 1995 Mittel und Wege zu prüfen, die es dem Rat ermöglichen, weitere sachbezogene Beiträge zur Arbeit der Ad-hoc-Arbeitsgruppe zu leisten;

4. ersucht die Ad-hoc-Arbeitsgruppe außerdem, geeignete Modalitäten für die Fertigstellung und Verabschiedung einer Agenda für Entwicklung zu prüfen;

5. ersucht die Ad-hoc-Arbeitsgruppe ferner, der Generalversammlung vor Abschluß ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Bericht über den Stand ihrer Arbeit vorzulegen;

6. beschließt, den Punkt "Agenda für Entwicklung" in die vorläufige Tagungsordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

92. Plenarsitzung
19. Dezember 1994

49/127. Internationale Wanderung und Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der unveränderten Gültigkeit der Grundsätze, die in den Rechtsakten zum internationalen Schutz der Menschenrechte niedergelegt sind, insbesondere in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁹¹, den Internationalen Menschenrechtspakten⁹², dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskrimi-

nierung⁹³, der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁹⁴ und der Konvention über die Rechte des Kindes⁹⁵,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/158 vom 18. Dezember 1990, mit der sie die in der Anlage dazu enthaltene Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen verabschiedet und zur Unterzeichnung, zur Ratifikation sowie zum Beitritt auflegte,

im Bewußtsein dessen, daß es trotz des Vorhandenseins eines Katalogs bereits festgeschriebener Grundsätze notwendig ist, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, daß die Menschenrechte und die Würde aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen geachtet werden, und daß es wünschenswert ist, die Lage aller legalen Wanderer und ihrer Familienangehörigen zu verbessern,

nach Behandlung des Berichts der vom 5. bis 13. September 1994 in Kairo abgehaltenen Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁹⁶,

eingedenk dessen, daß die geregelte internationale Wanderung positive Auswirkungen auf die Entwicklung und unterschiedliche Auswirkungen auf die Entsendeländer wie auch die Empfängerländer haben kann,

betonend, wie wichtig es ist, daß die legalen Wanderer unter gebührender Achtung ihrer religiösen und kulturellen Zugehörigkeit in die Gesellschaft des Gastlandes integriert werden, und daß es notwendig ist, ihnen im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den universal anerkannten Menschenrechten die gleichen sozialen, wirtschaftlichen und gesetzlichen Rechte zu gewähren, die die Staatsangehörigen genießen,

darin erinnernd, daß im Einklang mit Artikel 10 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und allen anderen einschlägigen universal anerkannten Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte alle Regierungen, insbesondere die Regierungen der Aufnahmeländer, die entscheidende Wichtigkeit der Familienzusammenführung anerkennen und ihre Eingliederung in ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften fördern müssen, damit der Schutz der Einheit der Familien von legalen Wanderern gewährleistet ist,

mit Genugtuung über die Verabschiedung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung²¹ und Kenntnis nehmend von der breiten Unterstützung, die die Einberufung einer Konferenz der Vereinten Nationen über internationale Wanderung und Entwicklung gefunden hat,

unter Hinweis auf die in dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung enthaltenen Empfehlungen in bezug auf internationale Wanderung und Entwicklung,

1. nimmt mit Genugtuung Kenntnis von dem Bericht der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung;

⁹⁰ E/1994/109.

⁹¹ Resolution 217 A (III).

⁹² Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁹³ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

⁹⁴ Resolution 34/180, Anlage.

⁹⁵ Resolution 44/25, Anlage.

⁹⁶ A/CONF.17/1/13 und Add.1.